

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 30.12.2016  
in der zuletzt aktualisierten Fassung vom 14.07.2018

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für jedes Rechtsgeschäft, welches das Netzwerk DIC mit juristischen und natürlichen Personen, Verbraucher eingeschlossen, beginnt, ausführt oder vollendet.
2. Zuvor verhandelte Änderungen werden bevorzugt behandelt. Andere Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen können nur mit gegenseitiger schriftlichem Einverständnis erfolgen. Die Aufhebung des Schriftzwangs kann ebenso nur schriftlich erfolgen.
3. Als Netzwerk wird folgend das DIC-Netzwerk -gemeldet: Atlantic Vice 9a, DG 25100 Willowfield, Los Santos, SAN Andreas bezeichnet.
4. Als Verbraucher oder Kunde wird der jeweils andere Vertragspartner bezeichnet, welche ein Rechtsgeschäft mit § 1 (3) eingeht.
5. Zur Bestimmung von Fristen und Definitionen gelten die jeweiligen Gesetzestexte der Bundesrepublik Deutschland in Fassung des 01.01.2018
6. Wir sind grundsätzlich nicht verpflichtet und nicht bereit an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen oder das UN-Kaufrecht anzuwenden.
7. Als Ort der Lieferung und der Rechnung sowie bei Rechtsstreitigkeiten wird die Bundesrepublik Deutschland vereinbart.

## **§ 2 Allgemeine Bestimmungen**

1. Der Unternehmer sowie der Kunde verpflichten sich nach Vertragsabschluß die im Vertrag vereinbarten Bedingungen einzuhalten.
2. Bei Rechtsstreit wird zuerst der Rechtsausschuss des DIC Netzwerks in Anspruch genommen.

## **§ 3 Liefer- und Leistungsbedingungen und -fristen**

1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde oder vor Vertragsabschluss ersichtlich ist, beträgt die Lieferzeit
  - a. einer Ware 7 Tage
  - b. einer Dienstleistung 14 Tagenach Vertragsabschluss.
2. Die Lieferung von der Ware erfolgt in geschäftsüblichen Zuständen. Ware, welche gebraucht oder beschädigt ist, sowie optische oder technische Mängel vorzuweisen hat, unabhängig davon, ob diese beeinträchtigt ist oder nicht, müssen gesondert ausgewiesen werden.
3. Die Leistung von Diensten erfolgt im geschäftsüblichen Gebrauch.

#### **§ 4 Zahlungsbedingungen und -fristen**

1. Die Zahlung ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, sofort fällig.
2. Bei Ratenzahlungen gilt der Tag als fällig, der in der Ausschreibung ersichtlich ist, um jeweils 24:00 Uhr.
3. Der Betrag ist unbar auf ein Konto des Netzwerks zu entrichten. Schecks und Schuldscheine werden nicht entgegen genommen.
4. Bei Zahlungsverzug ist das Netzwerk berechtigt, den Schuldner in seiner Bonität abzustufen und einen öffentlichen SCHUFA-Eintrag zu erstellen.
5. Der Gläubiger ist auf Antrag des Schuldners verpflichtet eine ordnungsgemäße schriftliche Rechnung auszustellen.

#### **§ 5 Vertragsgeheimnis**

1. Beide Parteien geloben Stillschweigen über die Art, Umfang, Preisgestaltung, Rahmenbedingungen, alle Vertragsinhalte -auch in Teilen- sowie Vermögen, persönliche Daten und alle sonstigen vertraulichen Informationen des Vertragspartners.
2. Absatz 1 entfällt, sofern ein rechtliches Interesse an der Auskunft besteht oder der Vertragspartner seine eigenen Informationen selbst veröffentlicht.

#### **§ 6 - Besondere Bedingungen: Darlehenverträge**

1. Der Kreditgeber verpflichtet sich zur sofortigen Darlehensauszahlung am vereinbarten Termin. Die Darlehensauszahlung ist unbar zu entrichten.
2. Der Kreditgeber erklärt ausdrücklich, dass das vergebene Darlehen frei von Rechtsschulden ist und ihm dieses vollumfänglich zusteht. Der Kreditnehmer kann und darf nicht für die Einkommen- und Rechtsverhältnisse des Kreditgebers haften.
3. Der Kreditnehmer verpflichtet sich zur Rückzahlung des Darlehens am vereinbarten Termin. Das Darlehen darf anteilig oder vollständig bereits vor dem vereinbarten Termin zurückgezahlt werden, die Zinsen werden ab diesem Zeitpunkt auf den noch fälligen offenen Betrag berechnet.
4. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt ein Zinssatz
  - a. von 6 % p.a. bei Privatpersonen
  - b. von 9 % p.a. bei juristischen Personen und OrganisationenBemessungsgrundlage stellt der zuletzt offene Betrag da, die Berechnung erfolgt wochengenau. Rundungsdifferenzen erfolgen zu Gunsten des Kreditnehmers.
5. Der Kreditnehmer haftet für die die von ihm durch das Darlehen erworbene Objekte vollständig.

#### **§ 7 - Besondere Bedingungen: Leihverträge**

1. Der Leiher verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen und üblichen Gebrauch der ihm überlassenden Gegenstände. Der Leiher darf die ihm überlassenen Fahrzeug nicht dauerhaft parken (( per Klick-Menü)), das Objekt unbeaufsichtigt Dritten zugänglich machen oder das Objekt so verwenden, dass es das Ansehen vom DIC-Netzwerk oder dessen Mitglieder schädigen könnte.
2. Der Leiher ist bei Fahrzeugleih für die Dauer des Verleihs in der Firma "DIC-MultiService" und muss dort mindestens so lange verbleiben, wie es der Vertrag vorsieht.
3. Eine Verkürzung des Vertrages ist nur unentgeltlich möglich. Im Falle einer Zuwiderhandlung wird die vorher hinterlassene Kautions des Leihers zur Behebung des Schadens teilweise einbehalten.
4. Der Verleiher verpflichtet sich, alle verliehenen Objekte ständig auf eigene Kosten zu warten und den Leiher den vollständigen und uneingeschränkten Zugang zu allen Objekten zu überlassen. Ausgenommen sind Fahr- oder Flugzeuge, für die der Leiher keinen Führerschein besitzt.
5. Als volle Tage gilt folgendes. Fristbeginn ist der Zeitpunkt, an dem der Leiher den Zugang zu den Fahrzeugen erhält, unabhängig davon, ob er diese Fahrzeuge sofort benutzt. Ein Tag gilt als 24 Stunden. Fristende ist einsprechend der Zeitpunkt, der die vollen Tage erschöpft. Jegliche Zusatzzeit wird vom Entleiher aus Kulanz gewährt, ein Anspruch hier raus ergibt sich nicht.

## **§ 8 - Besondere Bedingungen: eXo-Mail**

1. Das Netzwerk verpflichtet sich zur fortlaufenden und lückenlosen Verfügbarkeit und technischen Umsetzung der angebotenen E-Mail Adressen für die Dauer der vertraglich festgelegten Zeit. Eine vollständige lückenlose Verfügbarkeit kann jedoch aus technischen Gründen nicht gewährleistet werden. Bei einem Ausfall des Services wird die geleistete Zahlung anteilig zurückgezahlt, sofern der Ausfall innerhalb einer Woche mindestens 24 Stunden betrug.
2. Dem Kunden wird die E-Mail vollumfänglich in seiner Verfügungsgewalt nach vollständigem Eingang der Zahlung gewährt. Ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe und Übergabe der gewünschten E-Mail beginnt die Zeit an zu laufen, unabhängig davon, ob der Kunde diese Funktion sofort benutzt. Ein Tag gilt als 24 Stunden. Fristende ist entsprechend der Zeitpunkt, der die vollen Tage erschöpft. Jegliche Zusatzzeit wird vom Entleiher nur aus Kulanz gewährt, ein Anspruch hier raus ergibt sich nicht.
3. 14 Tage vor Ablauf des Jahresvertrages kann der Kunde über den Ablauf informiert werden. Sofern dieser nicht innerhalb dieser Zeit kündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch kostenpflichtig um ein weiteres Jahr. Bei einer

solchen Verlängerung ist das neue Jahr innerhalb von zwei Wochen nach Beginn zu bezahlen.

4. Der Kunde verpflichtet sich, die angebotenen Dienste sorgfältig zu benutzen und diese nicht zu Spam- oder unerwünschten Werbemails zu verwenden. Überdurchschnittlicher Datenfluss, die zum Lasten des Servers gehen, sind auf Rücksichtnahme aller anderen Kunden nicht gestattet bzw. verlangen eine angemessene Erhöhung des Entgeltes.
5. Der Anbieter greift nur soweit in den Datenfluss ein, die für die technische Umsetzung erforderlich ist unter Beachtung der jeweils geltenden Gesetzen. Wir sind nicht verpflichtet diese zu überwachen, noch können wir für Rechtsverletzungen der Kunden als Anbieter haftbar gemacht werden (§§ 7 - 10 TMG).
6. Nach Kenntnisnahme von möglichen Rechtsverletzungen ist der Anbieter jedoch gesetzlich verpflichtet, diesem nachzugehen.
7. Die maximale Speicherkapazität des Postfachs beträgt 250 MB und darf nicht überschritten werden. Es obliegt dem Kunden regelmäßig den Speicherplatz zu überprüfen und entsprechend leeren.
8. Die Benutzung der E-Mail-Adresse für gewerbliche Zwecke ist nur mit schriftlicher Genehmigung des DIC-Netzwerks möglich.

#### **§ 9 - Besondere Bedingungen: Beratungsdienstleistungen**

1. Die (Rechts-)Beratungen welches das DIC-Netzwerk ausübt werden stets mit bestem Wissen und Gewissen ausgeführt. Es kann jedoch keine vollumfängliche Gewähr für Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität erteilt werden.
2. Bei einer grob fahrlässigen oder vorsätzlich falschen, unrichtigen oder unvollständigen Falschberatung stehen dem Vertragspartner eine Rückerstattung von bis zu 85 % des Beratungspreises inklusive Auslagen zu, sofern das Auslassen von Informationen beeinträchtigend ist.

#### **§ 10 - Kündigungsrecht**

1. Die ordentlichen Kündigung eines bereits abgeschlossenen Vertrages ist nur innerhalb von 30 Minuten möglich. Ansonsten ist eine ordentliche Kündigung nur möglich, sofern es diese AGB vorsehen.
2. In schweren Fällen, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einer Seite, kann das Vertragsverhältnis von der anderen Seite außerordentlich und fristlos gekündigt werden.
3. In Vermietungsfällen gilt:
  - Im Fall, dass der Vermieter schwer gegen die Vertragsbedingungen verstoßen hat, wird die Kautionsvollst. die restlichen Zahlungen anteilig auf die bereits genutzte Tage zurück überwiesen.

- Bei schweren Pflichtverletzungen des Mieters wird die Kautions vollständig beibehalten, das restliche Geld wird anteilig zurück überwiesen.
4. Der Nachweis ist von der Seite zu erfolgen, die die (fristlose) Kündigung ausgibt.
  5. Bei (außerordentlichen) Kündigung wird das Rechtsgeschäft umgehend beendet und die laufenden oder noch zu entrichtenden Dienste eingestellt und Vorauszahlungen zurück überwiesen.
  6. Bei einer außerordentlichen Kündigung im Falle des § 8 dieser AGB wird die geleistete Zahlung vollständig einbehalten. Rückzahlungen sind nur aus Kulanz möglich, ein Anspruch hierauf ergibt sich nicht.
  7. Da Sie mit der Abgabe des Antrags eine individuelle Anfertigung und sofortigen Bereitstellung aufwendiger technischer Dienste in Anspruch stellen hat der Verbraucher gemäß § 312g Abs. 2 Punkte 1, 6 und 8 BGB bei Angeboten des DIC-Netzwerks grundlegend kein Widerrufsrecht.

## **§ 11 Zahlungsverzug**

1. Ein Zahlungsverzug nach diesem Paragraph besteht, wenn
  - a. nach einer Mahnung 3 Tage,
  - b. ansonsten, die Zahlungsfristen nach § 4 dieser AGB mit 7 Tagen, überschritten wurden und die Zahlung nicht oder nur zum Teil beglichen wurde.
2. Das DIC-Netzwerk räumt das Recht ein, für jeden angefangenen Tag des Zahlungsverzugs eine pauschale Aufwands- und Auslagengebühr von bis zu 1.500 \$ oder bis zu 2 % des Streitwerts in Rechnung zu stellen.
3. Der Gläubiger ist berechtigt, bei einem Zahlungsverzug die ausstehende Forderung gerichtlich geltend zu machen. Ferner ist er dazu berechtigt, ausstehende Forderungen in Form von Sachobjekten, z. B. Fahrzeuge oder Häuser, einzutreiben. Als Gegenwert gilt der handelsübliche, aber niedrigste Einkaufspreis dieser Objekte.
4. Bei einer niedrigen Bonität sowie häufigeren Zahlungsverzögerungen wird der Gläubiger berechtigt, eine Sicherheitsleistung von bis zu 1.500 % des Streitwerts vor sowie nach Verkaufsabschluss entgegenzunehmen. Ferner ist er dazu berechtigt, die Sicherheitsleistung im Falle eines Zahlungsverzuges vollständig einzubehalten. Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen übergeht das Eigentum der Sicherheitsleistung zum Gläubiger über.
5. Der Gläubiger ist berechtigt, bei einem Zahlungsverzug aktuell laufende und gezogene Dienstleistungen sowie Rechte und Lizenzen einzustellen, zu beschränken, zu erschweren oder in einer sonstigen Art und Weise zu vermindern.

6. Der Schuldner hat das Recht ausstehende Zahlungen in Form von Raten zu bezahlen ohne eine Einschränkung oder Beschränkung von Abs. 5 zu erhalten. Die §§ 4 (4), 10 (2) bleiben jedoch hiervon unberührt.
7. Die DIC-MultiDrugs wird ermächtigt, bei einem Zahlungsverzug von mehr als 14 Tagen dem Schuldner an seinem Geschäftsort jederzeit und vollumfänglich Zutritt zu verschaffen, Geschäftsunterlagen zu begutachten -auch welche, welche unter Verschluss sind-, Pfändungen vorzunehmen und jedem beteiligten Mitarbeiter körperlichen und seelischen Schaden zuzubereiten bis zur Entstellung.
8. Weitere rechtliche Möglichkeiten bleiben vorbehalten.

## **§ 12 Lieferungsverzug**

1. Ein Lieferungsverzug nach diesem Paragraph besteht, wenn
  - a. nach einer Mahnung 3 Tage,
  - b. ansonsten, die Lieferfristen nach § 3 dieser AGB mit 7 Tagen überschritten wurden und die Lieferung nicht oder nur zum Teil erfolgte.
2. Der Leistungsempfänger ist berechtigt, im Falle eines verminderten Lieferverzugs ausstehende Zahlungen in einer angemessenen Form zu vermindern oder im Falle einer vollen Nicht-Lieferung einzustellen.
3. Der Leistungsempfänger ist berechtigt, bei einem Lieferungsverzug die Lieferung gerichtlich geltend zu machen. Ferner ist er dazu berechtigt, ausstehende Forderungen in Form von Sachobjekten, z. B. Fahrzeuge oder Häuser, einzutreiben. Als Gegenwert gilt der handelsübliche, aber niedrigste Einkaufspreis dieser Objekte.
4. Der Leistungsempfänger ist ferner berechtigt, bei einem Lieferungsverzug von mehr als 30 Tagen den Vertrag zu kündigen mit allen daraus folgenden Rechtsfolgen.
5. Die DIC-MultiDrugs wird ermächtigt, bei einem Lieferungsverzug von mehr als 30 Tagen dem Lieferschuldner an seinem Geschäftsort jederzeit und vollumfänglich Zutritt zu verschaffen, Geschäftsunterlagen zu begutachten -auch welche, welche unter Verschluss sind-, Pfändungen der Leistungen vorzunehmen und jedem beteiligten Mitarbeiter körperlichen und seelischen Schaden zuzubereiten bis zur Entstellung.
6. Weitere rechtliche Möglichkeiten bleiben vorbehalten.

## **§ 13 - Teilnahme an Gewinnspielen**

1. Als Gewinnspiel im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen wird jede Aktion bezeichnet, unter welchem das DIC-Netzwerk nach einer Teilnahme Geld, Dienstleistungen oder sonstige Bevorzugen dem Teilnehmer unentgeltlich oder entgeltlich gewährt und dafür eine Glückchance besteht oder es zu einem Zufallsprinzip oder einem Losverfahren kommt.

2. Das Mindestalter um bei einem DIC-Gewinnspiel teilnehmen zu können, beträgt 14 Jahre.
3. Die Teilnahme an einem Gewinnspiel setzt voraus, dass der Kunde über einen nicht-gesperrten Account auf eXo-Reallife.de besitzt und unter diesem teilnimmt.
4. Die Teilnahme am Gewinnspiel setzt auch voraus, dass sich der Teilnehmer nicht auf der amtlichen DIC-Sperrungsliste befindet oder administrative Vorstrafen aufgrund Betruges, Erschleichen von Leistungen oder ähnlichem besitzt.
5. Die DIC Abteilungsführung behält sich vor, einzelne Personen ohne Begründung vom Event auszuschließen oder einzelne abgesendete Antworten als ungültig zu erklären.
6. Registrierte DIC-Kunden haben einen Anspruch auf eine bevorzugte Teilnahme, sofern § 12 Abs. 1-4 nicht zutreffen.

#### **§ 14 - Teilnahme am Community-Förderungsprogramm**

1. Das DIC-Netzwerk nimmt auf schriftlichen Antrag des Nutzers oder nach formlosen Antrags eines DIC-Mitarbeiters oder selbstständig Nutzer, Organisationen, Gruppierungen oder Vereine vollständig oder einzelne Werke sowie Veranstaltungen dieser in das DIC-Community-Förderungsprogramm auf. Voraussetzung dafür ist, dass die nach vorigem Satz genannten Werke gemeinnützig sind, nicht gewinnorientiert gehandelt wurde und den Zweck hat, den Server oder die Community zu stärken ohne andere Personen beeinträchtigend zu benachteiligen. Das Werk oder die Veranstaltung muss auf alle Community-Mitglieder gerichtet sein sofern diese die Kriterien des Veranstalters oder des Autors erfüllen und darf einzelne Gruppierungen weder ausschließen noch beschränken
2. Die Beurteilung ob ein Werk die nach Punkt 1 genannten Kriterien erfüllt wird durch das DIC-Netzwerk selbst sowie ggf. hinzugezogene Vertragspartner bewertet und beurteilt. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme sowie Rechtsmittel gegen eine Ablehnung eines Antrags ergeben sich nicht.
3. Das Community-Förderungsprogramm vergibt Zuschüsse in Form von Geldern, Werbung oder sonstigen Dienstleistungen.
4. Der Antrag nach Punkt 1 muss enthalten:
  - a. einen Ansprechpartner
  - b. ggf. einen Verantwortlichen für eine Veranstaltung
  - c. ggf. ein Konto, auf dem der Zuschuss nach Annahme überwiesen werden soll
  - d. das Datum des Werkes oder der (geplanten) Veranstaltung
  - e. eine detaillierte Beschreibung über die Qualifikation am Programm
  - f. ggf. die Anzahl der erwartenden oder erschienenen Teilnehmer bzw. Anzahl der erreichten Personen

- g. alle sonstigen beantragten Zuschüsse
  - h. ggf. die Zusammenstellung der Finanzierung bzw. Ausgaben und bereits erhaltenen Einnahmen
  - i. den Namen aller Helfer, Organisatoren und Teammitgliedern, welche an dem Werk oder der Veranstaltung mitdienen oder mitgedient haben
5. Es kann maximal ein Zuschuss von 250.000 \$ je Kalendermonat und Werk bzw. Veranstaltung gewährt werden.

## **§ 15 - Teilnahme an Versteigerungen**

1. Die Teilnahme an einer Versteigerung, die das DIC-Netzwerk oder dessen Abteilungen ausführt, setzt folgende Kriterien voraus:
  - a. Der Teilnehmer besitzt einen nicht-gesperrten Account auf exo-reallife.de über diesen er vollumfänglich verfügt und keinen Dritten darauf Zugriff gewährt
  - b. Der Teilnehmer befindet sich nicht auf der DIC-Sperrungsliste
  - c. Der Teilnehmer hat das 13. Lebensjahr vollendet
2. Die Teilnahme setzt ebenso voraus, dass die Finanzmittel vor Abgabe eines Gebots vollständig vorhanden sind sowie bis 3 Tage nach Beendigung der Aktion vorhanden sind.
3. Nach Beendigung des Versteigerungszeitraums wird das versteigerte Objekt bzw. Dienstleistung an den Höchstbietenden gewährt, sofern alle Kriterien nach den Absätzen 1 und 2 ordnungsgemäß vorliegen. Sofern dies nicht vorliegt, wird das Objekt dem nächst höherem Höchstbietenden gewährt.
4. Das Objekt oder die Dienstleistung wird erst nach erfolgter vollständiger Zahlung dem nach Absatz 3 bestimmten Abnehmer übergeben. Zuvor übergebene Lieferungen ergehen mit erweitertem und verlängertem Eigentumsvorbehalt.
5. Bei einem Verstoß gegen Bestimmungen dieses Absatzes behält sich das DIC-Netzwerk das Recht vor, Vertragsstrafen in Höhe von bis zu 50.000 \$ pauschal oder bis zu 15 % des Streitwertes in Rechnung zu stellen, unbeschadet den Forderungen nach §§ 4, 11-12, 16 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## **§ 16 - Zuwiderhandlungen**

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese allgemeine Geschäftsbedingungen sowie anderen zusätzlichen vertraglich vereinbarte Vereinbarungen steht dem Geschädigten Vertragspartner die folgenden vereinbarten Auslagen zu, sofern der oder die Verstöße nachweislich zu einem materiellem, wirtschaftlichem, sozialem, ökologischem oder ökonomischem Schaden geführt haben:
  - a. bis zu 15 % des Streitwertes ausschließlich zusätzlich angefallenden Zusatzkosten wie Mahngebühren, Verzugszinsen, o. ä.

- b. bis zu 35 % des Streitwertes ausschließlich zusätzlich angefallenden Zusatzkosten wie Mahngebühren, Verzugszinsen, o. ä., wenn die Zuwiderhandlung nachweislich grob fahrlässig oder vorsätzlich oder durch arglistige Verschwiegenheit herbei geführt wurde.
2. Zusätzliche entstandene Schaden und Auslagen können zuzüglich berechnet werden, sofern ein Nachweis über die entstandene Schäden vorhanden ist oder amtliche Pauschalausgaben geltend gemacht werden können.
3. Die §§ 4, 10 - 13,15 sind unberührt.

## **§ 17 Salvatorische Klausel**

1. *(entfallen)*
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser allgemeine Geschäftsbedingungen unwirksam, undurchführbar oder durch die maschinelle Verarbeitung unlesbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
3. Andernfalls richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.
4. Der Vertrag ist bei Änderung nach Punkt 2 unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.